

H a u p t s a t z u n g

der Ortsgemeinde Oberfell in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

vom 25. April 2022

Der Ortsgemeinderat Oberfell hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen	2
§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates.....	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse.....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 5 Beigeordnete	4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates.....	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	5
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	6
§ 10 Abgeltung für weitere Ehrenämter.....	6
§ 11 Inkrafttreten.....	6

§ 1 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. ²Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. ³Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.oberfell.de>.

- (2) ¹Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel in Kobern-Gondorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. ²In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ³Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. ⁴Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an folgender Stelle befindet:

Schulstraße, Gemeindeverwaltung

bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) ¹Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der in Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafel. ²Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 **Ausschüsse und Arbeitskreise des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Ausschuss für Bauen, Liegenschaften und Dorfentwicklung
 - d) Ausschuss für Kultur, Generationen und Vereine
 - e) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur
 - f) Ausschuss für Umwelt, Wald und Flur

- (2) Die Zahl der Mitglieder beträgt im
- | | |
|--|------------|
| a) Haupt- und Finanzausschuss | 4 Personen |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss | 5 Personen |
| c) Ausschuss für Bauen, Liegenschaften und Dorfentwicklung | 9 Personen |
| d) Ausschuss für Kultur, Generationen und Vereine | 9 Personen |
| e) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur | 9 Personen |
| f) Ausschuss für Umwelt, Wald und Flur | 5 Personen |
- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- (4) ¹Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. ²Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein.
- (5) ¹Für jedes Mitglied in den Ausschüssen wird ein Stellvertreter gewählt. ²Das Nähere zur Vertretung innerhalb der Ausschüsse bestimmt die Geschäftsordnung. ³Das bei der Wahl der Ausschüsse entsprechend Absätze 3 oder 4 festgelegte Verhältnis von Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern, gilt für das Verhältnis der Stellvertreter entsprechend.
- (6) ¹Zur Unterstützung und Beratung der jeweiligen Ausschüsse oder übergeordneter Themen, (u.a. in Planung, Nachhaltigkeit, Umwelt und Finanzierung/Eigenleistung von beispielsweise Projekten), können Arbeitskreise gebildet werden. ²Über das Zustandekommen eines Arbeitskreises und seines Themas entscheidet der Ortsgemeinderat. Den Vorsitz führt der Ortsbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) ¹Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. ²Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. ³Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Bauen, Liegenschaften und Dorfentwicklung werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € je Auftrag.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des
Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Auftrag. Der Ortsbürgermeister hat nach Auftragsvergabe in der nächsten Sitzung dem Ortsgemeinderat über solche Vergaben mit einem Wert über 1.000,00 € zu berichten. Alternativ zur Berichterstattung in der Sitzung des Ortsgemeinderates kann die Information zu diesen Vergaben den Ratsmitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Zwischen dem Zugang der Information und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen,
 - c) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 - d) Vergabe von Gemeinderäumen, Gemeindeplätzen sowie Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 2 GemO,
 - e) Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in Genossenschaftsversammlungen, Zweckverbänden und Körperschaften,
 - f) Entscheidung über Bauanträge im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 Landesbauordnung.
- (2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 5
Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) ¹Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen

Sozialversicherungsbeiträgen. ²Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag und zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 glaubhaft versicherten Verdienstaussfall ersetzt; höchstens jedoch in Höhe eines Betrages nach Absatz 2 je Sitzung. ³Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2, wenn sie

1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

⁴Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. ⁵In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaussfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs nach Satz 3.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Ratsmitglieder, die die Tätigkeit eines Schriftführers in Sitzungen ausüben, erhalten für diese Tätigkeit ein zusätzliches Sitzungsgeld von 18,00 € für jede Sitzung.
- (8) ¹Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. ²Wird die Vereinbarung beendet oder scheidet das Ratsmitglied aus dem Ortsgemeinderat aus, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Beendigung wirksam wird oder sein Ratsmandat endet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 6 Absatz 2.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Entschädigung nach § 6 Absatz 8 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. ²Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. ³Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, und Fraktionssprechern denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgelegte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (3) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. ²Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. ³Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.
- (4) ¹§ 6 Absätze 3 bis 8 gelten entsprechend. ²Die Entschädigung nach § 6 Absatz 8 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.

§ 10

Abgeltung für weitere Ehrenämter

¹Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes [§ 10 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Absatz 2 Europawahlordnung (EWO)]. ²Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.09.2014 - zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.11.2019 - außer Kraft.

Oberfell, den 25. April 2022
Ortsgemeinde Oberfell



René Henric
1. Beigeordneter

